

Tierärztekammer Nordrhein Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaften des öffentlichen Rechts
Die Präsidenten



Tierärztekammer Nordrhein, Postfach 10 07 23, 47884 Kempen
Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

An
Alle Mitglieder der
Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen

2. Februar 2024

Einführung der gesetzlichen Grundlage für eine tierärztliche Notfalldienstpflicht in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die Kammerversammlungen der beiden Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen beschlossen jeweils mit deutlicher Mehrheit, eine Änderung des Heilberufsgesetzes dahingehend anzustreben, dass die Tierärztekammern ermächtigt werden, eine tierärztliche Notfalldienstverpflichtung über eine Notfalldienstordnung vorzusehen.

Der entsprechende Gesetzentwurf wurde eingehend mit den zuständigen Stellen, d. h. insbesondere mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, erörtert und als Teil eines größeren Gesetzesänderungsvorhabens in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht.

Am 24. Januar 2024 wurde der Entwurf vom 14. September 2023 (Drucksache 18/5940) in der geänderten Fassung gemäß Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Drucksache 18/7779) im Landtag verabschiedet.

Das Änderungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass dies zeitnah geschieht.

Die wichtigsten Punkte, welche die Schaffung der Rechtsgrundlage für einen tierärztlichen Notfalldienst betreffen, können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Als Grundsatz müssen zukünftig alle Mitglieder der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen, die ihren Beruf in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke ausüben, am Notfalldienst teilnehmen. Ziel ist es, den mit der Erbringung von Notfalldienstleistungen verbundenen Aufwand solidarisch auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Das Nähere, auch zu den Ausnahmetatbeständen, wird in den jeweiligen Notfalldienstordnungen der Kammern geregelt.

Mit der Ausarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern beider Tierärztekammern, bereits im Sommer 2022 beauftragt. Diese soll die Notfalldienstordnungen bis zu den nächsten Sitzungen der Kammerversammlungen erarbeiten. Es ist damit zu rechnen, dass diese Satzungen Anfang 2025 in Kraft treten.

Der Regelung eines tierärztlichen Notfalldienstes in einer Notfalldienstordnung bedarf es nicht, wenn und soweit eine Notfallversorgung auch durch kollegiale Übereinkunft sichergestellt werden kann. Dies sieht das geänderte Heilberufsgesetz NRW ausdrücklich in § 31 Absatz 2a Satz 3 vor.

Dies bedeutet: Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, bis zum Inkrafttreten der Notfalldienstordnungen, d. h. während des laufenden Jahres 2024, kollegiale Vereinbarungen abzuschließen und einzuhalten, welche die Organisation der Notfalldienste vor Ort regeln.

Die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen bedanken sich ausdrücklich bei allen Mitgliedern, die sich seit jeher aktiv in den Notfalldienst eingebracht haben. Soweit ausreichende Strukturen bestehen, zum Beispiel in Form funktionierender Notdienstringe, muss sich an deren bewährter Umsetzung nichts ändern. Diese können gerne als Vorbild für die Gründung neuer Notdienstringe dienen, zu denen sich Kammermitglieder in einer Region zusammenschließen.

Die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen sind überzeugt, dass die Schaffung der tierärztlichen Notfalldienstpflicht der richtige Schritt ist, um gemeinsam eine regionale Notfalldienstversorgung sicherzustellen, die auf alle berufsaktiven Kammermitglieder verteilt wird und dem Tierschutz dient.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Andreas Bulgrin
Tierärztekammer Nordrhein
Präsident



Dr. Harri Schmitt
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Präsident

Anlage

ANLAGE

Zusammenfassung der relevanten Vorschriften zum tierärztlichen Notdienst aus dem Gesetzentwurf

§ 6 HeilBerG - Aufgaben der Kammern

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,

[...]

§ 30 HeilBerG – Berufspflichten

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen, wenn sie ambulant ärztlich oder zahnärztlich oder in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke tierärztlich tätig sind,

[...]

§ 31 HeilBerG - Berufsordnung, Notfalldienstordnung

(1) Das Nähere zu § 30 regeln die Berufsordnung und die Notfalldienstordnung.

(2) Die Notfalldienstordnung hat insbesondere vorzusehen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt. Sie kann zur Sicherstellung der Qualität des Notfalldienstes bestimmen, dass die Notfalldiensttätigkeit in einer zentralen Notfalldiensteinrichtung zu erfolgen hat und sich die Notfalldienstverpflichteten in diesem Fall an den Kosten dieser Einrichtung zu beteiligen haben. Die Notfalldienstordnung kann ferner Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung für bestimmte Fallgruppen und Teilnahmebefreiungen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung vorsehen. Teilnahmebefreiungen können auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden.

(2a) Für den tierärztlichen Notfalldienst kann die Notfalldienstordnung bestimmen, dass die Verpflichteten nur diejenigen Tierarten zu behandeln haben, auf die sich ihr Tätigkeitsbereich erstreckt. Die Notfalldienstordnung kann ferner Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung und eine Begrenzung der Notfalldienstzeiten vorsehen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten kein Bedarf für eine Notfallversorgung besteht oder eine ausreichende Notfallversorgung für bestimmte Tierarten bereits auf andere Weise sichergestellt ist. Der Regelung eines tierärztlichen Notfalldienstes in einer

Notfalldienstordnung bedarf es nicht, wenn und soweit eine Notfallversorgung auch durch kollegiale Übereinkunft sichergestellt werden kann.

(3) Die Berufsordnung und die Notfalldienstordnung werden von der zuständigen Kammer erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41 HeilBerG - Weiterbildungsbezogene Tätigkeit

[...]

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 33 führt und in eigener Praxis ärztlich, tierärztlich oder zahnärztlich tätig ist, ist gemäß § 30 grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen und hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.